



FC MADRETSCH

Postfach 815, 2501 Biel

Gegründet 1919
Sportplatz Mühlefeld
Telefon 032 25 97 20
PC Konto 25-1524
Clubfarben: gelb-schwarz

Biel-Madretschi, April 1985

S T A T U T E N F U S S B A L L C L U B M A D R E T S C H

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Fussballclub Madretschi wurde im November 1919 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biel. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
- 1.2 Der FC Madretschi ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der FC Madretschi ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/Veteranen
 - f) Passivmitgliedern
 - g) Gönnern/Supportern (u.a. nach Bedarf)
- 2.3 Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.4 Zum FREIMITGLIED wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten General-

versammlung bestätigt.

ARTIKEL 3 BEITRITT, UEBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Uebertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

ARTIKEL 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranen-Kommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen (z.B Propagandakommission)

ARTIKEL 5 GENERALVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt
- 5.1.3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.
Der Präsident stimmt nicht mit, entscheidet indessen bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid.
Auf Anträge, über die gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldig wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 13.3).
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Senioren-/Veteranenkommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresabrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - f) Ehrungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - i) Aufnahme von Sektionen

- k) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Genehmigung des Budgets
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Senioren-/Veteranenkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.

6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

ARTIKEL 7 DIE SPIELKOMMISSION

7.1 Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko-Präsident
- Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.
- 7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.

ARTIKEL 8 DIE SENIOREN-/VETERANENKOMMISSION

- 8.1 Die Senioren-Veteranenkommission besteht aus:
- Senioren-/Veteranenpräsident
 - Senioren-/Veteranen-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.
- 8.2 Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung.
- 8.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren-/Veteranen-Präsidenten, die Funktionäre der Senioren-/Veteranen-Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Senioren-/Veteranen-Kommission allein zuständig.

ARTIKEL 9 DIE JUNIORENKOMMISSION

- 9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Präsident
 - Juko-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- 9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- 9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Junioren-Präsidenten gewählt.

ARTIKEL 10 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidenden 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

ARTIKEL 11 FINANZEN

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 21. Juni und endet am 20. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, Ausnahme: Junioren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind.

ARTIKEL 13 STATUTENAENDERUNGEN

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

ARTIKEL 14 AUFLOESUNG DES VEREINS

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 70 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

- 14.3 Bei eine Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

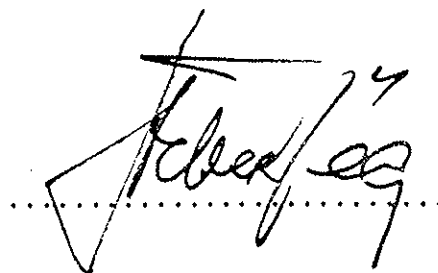
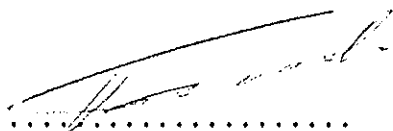
- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.6.85 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom Jahr 1929 und treten ab sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am **15. MAI 1985** genehmigt.

Biel, im April 1985

FUSSBALLCLUB MADRETSCH

Präsident:

Sekretär:



Nachtrag zu Artikel 2 Mitgliedschaft:

Schiedsrichter sind Aktivmitgliedern gleichgestellt und unterliegen somit den gleichen Bestimmungen wie diese.

Biel, 14. Mai 1985